

Kurztitel

Schifffahrt – Seerechtsübereinkommen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 885/1995

Typ

Vertrag – Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 75

Inkrafttretensdatum

13.08.1995

Index

99/06 See- und Binnenschifffahrt

Text**Artikel 75****Seekarten und Verzeichnisse geographischer Koordinaten**

(1) Vorbehaltlich dieses Teiles werden die seewärtigen Grenzlinien der ausschließlichen Wirtschaftszone und die in Übereinstimmung mit

Artikel 74 gezogenen Abgrenzungslinien in Seekarten eingetragen, deren Maßstab oder Maßstäbe zur genauen Feststellung ihres Verlaufs ausreichen. Gegebenenfalls können statt dieser seewärtigen Grenzlinien oder Abgrenzungslinien auch Verzeichnisse der geographischen Koordinaten von Punkten unter genauer Angabe der geodätischen Daten verwendet werden.

(2) Der Küstenstaat veröffentlicht diese Seekarten oder Verzeichnisse geographischer Koordinaten ordnungsgemäß und hinterlegt jeweils eine Ausfertigung davon beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2019

Gesetzesnummer

10012577

Dokumentnummer

NOR12156441

alte Dokumentnummer

N9199552835J